

**Tenor**

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist in dem Sinne auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften, wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, entgegensteht, die ein allgemeines Verbot — ohne Beurteilung des Einzelfalls, anhand deren der unlautere Charakter festgestellt werden kann — von Ankündigungen von Preisermäßigungen vorsehen, die bei der Kennzeichnung oder Anzeige des Preises nicht den Referenzpreis ausweisen, vorausgesetzt, dass mit diesen Vorschriften Ziele des Verbraucherschutzes verfolgt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 30.03.2015.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. September 2015 — DTL Corporación, SL/  
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

**(Rechtssache C-62/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke —  
Anmeldung der Wortmarke Generia — Widerspruch des Inhabers der älteren Gemeinschaftsbildmarke  
Generalia generación renovable — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verordnung [EG] Nr. 207/  
2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Verwechslungsgefahr — Art. 64 Abs. 1 — Befugnisse der  
Beschwerdekammer — Art. 75 Satz 2 — Recht auf Anhörung)**

(2015/C 398/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: DTL Corporación, SL (Prozessbevollmächtigter: A. Zuazo Araluze, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die DTL Corporación, SL trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 146 vom 4.5.2015.

---